

# Ratiborer

# Kreis-



# Blatt.

Erscheint wöchentlich  
Donnerstag.

Prämumerationspreis  
3 Mark für das ganze  
Jahr.

Stück 40.

Donnerstag, den 1. Oktober

1885.

Ratibor, den 30. September 1885.

Das in der Extrabeilage zu Stück 38 des Ratiborer Kreisblattes pro 1885 publizierte Verzeichniß der Urwahlbezirke für die Landtags-Abgeordnetenwahlen wird wie folgt, abgeändert:

1) **Urwahlbezirk Nr. 10 Gemeinde Bolatitz** mit 1472 Seelen bildet für den Urwahlbezirk Nr. 10 und wählt zwei Wahlmänner in der ersten, einen Wahlmann in der zweiten und zwei Wahlmänner in der dritten Abtheilung. Als Wahlvorsteher fungirt Kaufmann Wilhelm Braschke und als Stellvertreter erster Lehrer Anton Schattka. **Wahllokal** Braschke'sches Gasthaus in Bolatitz.

2) **Urwahlbezirk Nr. 11** umfaßt

- a. den Gutsbezirk Bolatitz mit der Guts-Kolonie Henneberg,
- b. die Gemeinde Zabrzeh und
- c. den Gutsbezirk Zabrzeh mit zusammen 1011 Seelen; wählt einen Wahlmann in der ersten,

zwei Wahlmänner in der zweiten und einen Wahlmann in der dritten Abtheilung. Als Wahl-Vorsteher fungirt Resident Radomsky in Bolatitz und als dessen Stellvertreter Lehrer Rachel in Zabrzeh. **Wahllokal** Schule in Zabrzeh.

3) **Im Urwahlbezirk Nr. 34 Köberwitz I** hat Lehrer Gröger als Stellvertreter des Wahlvorstehers und **im Urwahlbezirk Nr. 35 Köberwitz II** der Lehrer Sylvester als Wahlvorsteher zu fungiren.

4) **Im Urwahl-Bezirk Nr. 57 Groß-Peterwitz I.** hat als Wahlvorsteher der Lehrer Mludok und als dessen Stellvertreter Bahnhof's-Restaurateur Gottlieb Nolda, dagegen

5) **im Urwahlbezirk Nr. 58 Groß-Peterwitz II.** hat als Wahlvorsteher der Gemeinde-Vorsteher Bernhardt und als dessen Stellvertreter der Lehrer Muschalek zu fungiren.

Die Guts- und Gemeinde-Vorsteher werden angewiesen, die vorgedachte Veränderung in geeigneter Weise sofort zu publiziren.

## I. Bekanntmachungen der Königl. Regierung und höheren Staatsbehörden.

Nr. 20586.

Berlin, den 3. September 1885.

Nachdem seit dem 1. Juli d. J. in Rumänien auf Waaren französischen Ursprungs die wesentlich höheren Zollsätze des allgemeinen Tarifs in Anwendung gebracht worden, verlangt die Rumänische Zollverwaltung für diejenigen aus Deutschland eingehenden Waaren, deren zollamtliche Behandlung nach Maßgabe der in der Handelskonvention zwischen Deutschland und Rumänien vom 14. November 1877 (Reichsges.-Bl. 1881, S. 199) vereinbarten Tarife beansprucht wird, Ursprungszeugnisse. Nach Artikel XI. Absatz 1 dieser Konvention sollen diejenigen Waaren, für welche es sich als geboten erweisen sollte, Ursprungszeugnisse zu verlangen, vorkommenden Falles in beiderseitigem Einverständnisse festgestellt werden. Unter den zur Zeit obwaltenden Verhältnissen kann indessen nach einer Mittheilung des Herrn Reichsfanzlers von einer solchen Verständigung abgesehen und den Betheiligten überlassen werden, bezüglich aller Waaren, welche, je nachdem sie deutschen oder französischen Ursprungs sind, in Rumänien eine differenzielle Behandlung erfahren, gemäß

Artikel XI. Absatz 2 der erwähnten Konvention Ursprungszeugnisse zu extrahiren. Zufolge einer amtlichen Mittheilung aus Bukarest können diese Zeugnisse zwar in der Sprache desjenigen Landes, dem die Waaren entstammen, abgefaßt, müssen jedoch von einer rumänischen Uebersetzung begleitet sein. Falls die Uebersetzung dem Ursprungszeugnisse nicht von Anfang an beigegeben ist, soll dieselbe, sobald nöthig, von den Beteiligten bei Ankunft in den rumänischen Zollstellen angefertigt werden.

Der Ursprungsnachweis soll nach Artikel XI. Absatz 2 a. a. O. in der Regel geführt werden durch die bei dem Zollamte des anderen Landes erfolgende Vorlegung einer von einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder einer von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde ausgefertigten Bescheinigung, oder einer von dem in dem Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Konsularagenten des Landes, wohin die Einfuhr geschehen soll, ausgefertigten Bescheinigung.

Im Einverständnisse mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und der Finanzen halte ich es im Allgemeinen für angezeigt, daß die Ausstellung der erforderlichen Zeugnisse nicht durch die Zoll- oder Steuerbehörden, sondern durch die Ortsbehörden erfolge, welche in der Lage sein werden, sich über den inländischen Ursprung der zu versendenden Waaren zu vergewissern.

Nach Wortlaut und Sinn der Konvention ist unter Ortsbehörde („Behörde am Orte“) ebensowohl die Kommunal-, wie die Polizeibehörde zu verstehen. Um indeß einen Zweifel darüber nicht bestehen zu lassen, welche dieser Behörden sich dem in Rede stehenden Geschäfte zu unterziehen haben, bestimme ich hierdurch, daß vorläufig die Orts-Polizeibehörden allein zur Ausstellung der fraglichen Zeugnisse befugt sein sollen.

Indem ich bemerke, daß darüber, inwieweit außerdem noch den Handelskammern die Ausstellung von Ursprungszeugnissen für den Export deutscher Waaren nach Rumänien zu überlassen sein sollte, noch Verhandlungen schweben, ersuche ich Ew. Hochgeboren ergebenst, die betreffenden Behörden gefälligst alsbald mit entsprechender Weisung zu versehen.

Der Minister des Innern.

Ratibor, den 26. September 1885.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß theile ich den städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorstehern zur Kenntnißnahme und Beachtung hierdurch mit.

Nr. 20406.

Berlin, den 21. August 1885.

## A n w e i s u n g

### zur Ausführung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885.

Zur Ausführung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 159), wird in Betreff der Krankenversicherung Folgendes bestimmt:

I. Bei der Durchführung der Krankenversicherung für die in Folge des Gesetzes vom 28. Mai 1885 versicherungspflichtig gewordenen Betriebe, kommen die Vorschriften der am 26. November 1883 ergangenen Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 zur Anwendung.

II. Als Beschäftigungsort der in der Binnenschiffahrt und der Flößerei beschäftigten Personen gilt derjenige Ort, von welchem aus das Gewerbe betrieben wird; als solcher ist im Zweifelsfalle der Wohnort des Betriebsunternehmers oder in dessen Ermangelung derjenige Ort anzunehmen, an welchem derselbe zur Gewerbesteuer von dem in Frage kommenden Betriebe veranlagt ist.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:  
Herrfurth.

Im Auftrage:  
Wendt.

Ratibor, den 25. September 1885.

Vorstehende Anweisung zur Ausführung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung bringe ich hierdurch im Auftrage des Herrn Regierungs-Präsidenten, unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 5. September cr. (Stück 37), zur öffentlichen Kenntniß. Gleichzeitig fordere ich die Arbeitgeber und Unternehmer der im § 1 des Gesetzes vom 28. Mai cr. (Reichs-Gesetz-Blatt S. 159) bezeichneten Betriebe nämlich:

1. des gesammten Betriebes der Post-, Telegraphen- und Eisenbahn-Verwaltungen, sowie sämmtlicher Betriebe der Marine und Heeres-Verwaltungen und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden,
2. des Baggerbetriebes,
3. des gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Brahm- und Fährbetriebes, sowie des Gewerbetriebes des Schiffziehens (Treibelei),
4. des gewerbsmäßigen Expeditions-, Speicher- und Kellereibetriebes,
5. des Gewerbetriebes der Güterpader, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer

hierdurch nochmals auf, alle in den vorgenannten Betrieben (mit Ausschluß der Reichs- und Staatsbetriebe) beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten

a. wegen der Kranken-Versicherung sofort, sodann innerhalb 3 Tagen nach dem Beginne des Arbeitsverhältnisses bei den Vorständen der auf Grund des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 errichteten im § 4 dieses Gesetzes bezeichneten Kranken-Kassen resp. für die Kreis-Krankenkasse des hiesigen Kreises bei den betreffenden Gemeinde-Vorständen vorschriftsmäßig anzumelden, zur Vermeidung der § 81 des Krankenversicherungs-Gesetzes gedachten Strafe.

b. wegen der Unfallversicherung mir die Anzahl der in jenen Betrieben (mit Ausschluß der Reichs- und Staatsbetriebe) beschäftigten Personen direkt bis spätestens den 6. Oktober er. anzuzeigen, unter Benützung des im Amtsblatte Stück 8, pro 1885, vorgeschriebenen Anmeldeformulars, welches in duplo an mich einzureichen ist, gemäß der §§ 11 und 35 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 100 Mark.

Die Gemeinde-Vorstände werden angewiesen, die vorstehenden Bestimmungen sofort und wiederholt in den Gemeinde-Versammlungen zu publiziren und außerdem noch besonders davon die betreffenden Arbeitgeber und Unternehmer in Kenntniß zu setzen.

Die durch die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 5. September cr. (Stück 37), ersforderten Nachweisungen oder Negativanzeigen sind mir Seitens der Gemeinde-Vorstände, soweit es noch nicht geschehen ist, ungesäumt zuzustellen.

Nr. 19848.

Oppeln, den 31. August 1885.

An das Auswärtige Amt gelangen zahlreiche Gesuche, deren Erledigung zur Zuständigkeit der Kaiserlichen Konsulate gehört und die deshalb zweckmäßiger unmittelbar an das betreffende Konsulat zu richten wären. Nach dem Konsulatsgesetze vom 8. November 1867 (Bundesgef.-Bl. S. 137), sind die Kaiserlichen Konsuln berufen, den Angehörigen der Bundesstaaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren. Es steht deshalb jedem Reichsangehörigen frei, sich unmittelbar mit seinem Gesuche an das zuständige Konsulat zu wenden. Das Auswärtige Amt ist weder verpflichtet, noch bei der vorhandenen Geschäftslast in der Lage, dergleichen, zum amtlichen Wirkungskreise der Konsuln gehörende Gesuche zu beantworten oder zu prüfen, es kann dieselben höchstens an das zuständige Konsulat befördern, und es geht dem Bittsteller hierbei diejenige Zeit verloren, welche bei einer umfangreichen Behörde auf die geschäftliche Behandlung der einzelnen Sache verwendet werden muß.

Ueber die im Auslande bestehenden Konsulate des Reiches und die Abgrenzung ihrer Amtsbezirke, gewährt das alljährlich durch das Auswärtige Amt veröffentlichte und im Buchhandel erscheinende „Verzeichniß der Kaiserlich Deutschen Konsulate“ den erforderlichen Aufschluß.

Dies bringe ich im höheren Auftrage hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Der Regierungs-Präsident.

Oppeln, den 8. September 1885.

Mit dem durch die etatsmäßige Austellung der Vollziehungsbeamten bedingten Eintritt der allgemeinen Cautionspflichtigkeit ist bezüglich dieser Beamten der Hauptgrund für die Beschränkung der Ermächtigung zur Empfangnahme von Zahlungen bei Ausführung von Pfändungen (Artikel 25 der Ausführungsanweisung vom 15. September 1879 zur Verordnung über das Verwaltungs-Zwangsverfahren vom 7. September 1879) fortgefallen.

Mit Rücksicht hierauf sind die für die Kreise Beuthen, Rattowitz und Tarnowitz, Lublinië und Rosenberg, Gleiwitz und Zabrze, Ratibor, Oppeln beschäftigten, bei den Kreis-Kassen in Beuthen, Lublinië, Gleiwitz, Ratibor und Oppeln angestellten cautionspflichtigen Vollziehungsbeamten bei der Ausführung von Pfändungen stets zur Annahme der vollen beizutreibenden Beträge ermächtigt.

Diese Bestimmung wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich die Ermächtigung der Vollziehungsbeamten zur Annahme der vollen beizutreibenden Beträge nur auf die Ausführung von Pfändungen und Versteigerungen erstreckt und daß im Uebrigen, insbesondere auch bei Mahnungen und Zustellungen, den Vollziehungsbeamten die Annahme von Zahlungen nach wie vor unbedingt untersagt ist.

### III. Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen des Landraths-Amtes und Kreis-Ausschusses

Nr. 20567.

Ratibor, den 21. September 1885.

Diejenigen Privatbesitzer von Hengsten, welche mit diesen fremde Stuten gegen Bezahlung decken lassen, werden aufgefordert, die betreffenden Hengste

Freitag, den 16. Oktober cr., Vormittags 11 Uhr,

vor dem hiesigen Kreisständehause zur Besichtigung durch die Rührungs-Kommission zu stellen.

Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß nur solche Hengste geführt werden, welche in jeder Beziehung den an einen guten Zuchthengst zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Nr. 20552.

Ratibor, den 19. September 1885.

Die Magistrate, sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden hiermit aufgefordert, ein namentliches Verzeichniß und eine summarische Uebersicht sämmtlicher Taubstummer nach dem im Kreisblatt pro 1873, Seite 328 vorgeschriebenen Schema, event. Vatatanzeigen, bis zum 1. November cr., zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung, an mich einzureichen. Ich mache hierbei den Ortsbehörden zur dringenden Pflicht, bei der Aufstellung qu. Listen die größte Sorgfalt darauf zu verwenden, daß alle Taubstummten genau ermittelt werden. Die Gemeindebehörden haben ferner darauf zu achten, daß die Taubstummheit der jüngeren Kinder nicht erst bann zur Anzeige gebracht wird, wenn dieselben zum Schulbesuche herangezogen werden sollen, und daß Kinder, welche bloß taubstumm sind, nicht als Idioten (Schwachsinnige) angesehen werden, oder daß nicht der umgekehrte Fall irrtümlich angenommen wird. In der Kolonne: „Bildungsfähigkeit und Unterstützungsbedürftigkeit“ ist genau und getrennt anzugeben, was sich auf die Bildungsfähigkeit resp. die Unterstützungsbedürftigkeit bezieht, damit Bildungsfähige nicht in Folge ungenauer Angaben von der Ausbildung zurückgehalten werden, die bei Bildungsunfähigen oergeblich erstrebt werden würde, und damit wirklich Unterstützungsbedürftige event. nicht hinter Bemittelteren zurückstehen.

Endlich weise ich die Gemeindebehörden noch an, in den betreffenden Listen das Alter der Taubstummen wenigstens soweit es Kinder bis zum 16. Lebensjahre betrifft, nicht nur nach Lebensjahren, sondern durch Beifügung des Tages und Jahres der Geburt anzugeben, da gerade hierin recht schlimme Irrthümer vorkommen, zu welchen häufig das körperliche Zurückbleiben der vernachlässigten, oft strophulösen taubstummen Kinder Veranlassung giebt, solche Irrthümer aber wiederum in der richtigen Auswahl der in die Taubstummen-Anstalt Einzubersenden irre zu leiten im Stande sind.

Deutsch-Krawarn, den 24. September 1885.

Beim unterzeichneten Komitee wurden bis heute für die am 22. Juli cr. in Rauthen Abgebrannten folgende milde Gaben eingefandt. Von den Herren: Geheimer Regierungsrath von Selchow auf Rudnik 30 Mz, Emil Pyrkosch - Ratibor 5 Mz, Theodor Pyrkosch-Lauban 15 Mz und getragene Kleidungsstücke, Rittergutsbesitzer H. Eclarbaum - Annahof 60 Mz, A. R. - Deutsch - Krawarn 10 Mz, C. Laßmann - Ratibor 10 Mz, Krohne-Dresden 20 Mz, C. Grohmann-Deutsch-Krawarn 8 Mz 20 S, W. v. Fontaine-Deutsch-Krawarn 150 Mz, E. v. U. 1 Mz, Lamberger-Gleiwitz 3 Mz, Ferdinand Schmid-Deutsch-Krawarn 10 Mz, H. Ring - Ratibor 15 Mz, Rittergutsbesitzer und Reserve - Lieutenant W. Braune-Klein-Hoschütz 30 Mz, Schligmann-Mainz 1 Mz, Gemeinde Deutsch-Krawarn 300 Mz, R. N. Poststempel-Koppitz 5 Mz, Odersky-Hultschin 5 Mz, Paul Thill - Dppeln 3 Mz, C. F. Gerlich - Breslau 5 Mz, Pfarrer Konekny-Groß-Hoschütz 15 Mz, Kläiber-Slawenzitz 20 Mz, Poststempel Branitz 2 Mz 80 S, Klehr-Leobschütz 1 Mz 50 S, Poststempel Ratibor 2 Mz 50 S, R. N. - Hultschin 50 Mz, Schwarzer - Berlin 12 Mz 5 S, Reinhold Woehl-Glogau 6 Mz, Geheime Rätin Köslor-Leobschütz 10 Mz, Ungenannt-Kosel 3 Mz, Assessor Kretschmer, z. B. Bad Landeck, 20 Mz, Radvyl-Neisse 5 Mz, Ley-Beuthen OS. 10 Mz, Pfarrer Grabek-Sodow 10 Mz, Mittel-Kranowitz 15 Mz, Kpl. Bitta - Kranowitz 3 Mz, Kpl. Koschany-Groß-Peterwitz 5 Mz, Pfarrer Jdralek Rogau 10 Mz, Poststempel-Steinau a. D. 10 Mz, Anna Krahl-Beuthen OS. 10 Mz, Kuratus Rother-Buzlawitz 10 Mz, Gemeinde Niedane 13 Mz 90 S, Kpl. Sauer - Neubörsfel (Oesterreich) 3 Mz, Fräulein Winter, Schloß Deutsch-Krawarn 5 Mz 20 S, Gemeinde Klein-Hoschütz 1. 54 Mz, Gemeinde Klein-Hoschütz II. 16 Mz, Bed.-Breslau ein Packet Kleidungsstücke, Dominik-Beneschau 3 Mz, Kinder der 2. Klasse, Schule A Deutsch-Krawarn 3 Mz, Lehrer Peteret-Deutsch-Krawarn 6 Mz, Uheret-Hultschin 3 Mz, Groda-Hultschin 1 Mz, Kaufmann Lehnert-Hultschin 3 Mz, Wittwe Korziska-Beneschau 10 Mz, Franz Rinta-Deutsch-Krawarn 10 Mz, Kpl. Gebet-Beneschau 30 Mz, W. v. F. - Deutsch-Krawarn 25 Mz, Ungenannt-Zauditz 30 Mz 50 S, Ungenannt Zauditz 10 Mz, Gemeinde Altdorf 90 Mz, durch „Schlesische Volkszeitung“ gesammelt 30 Mz 30 S, Dechant Werner-Branitz 10 Mz, Kaplan Himmel-Branitz 5 Mz, Ungenannt-Lugnian 12 Mz, Pfarrer Swoboda-Pischcz 15 Mz, J. W. - Deutsch-Krawarn 30 Mz. Zusammen 1335 Mz 95 S. Herzlichen Dank dafür.

Das Unterstützungs-Komitee.

### III. Bekanntmachungen verschiedener anderer Behörden.

Ratibor, den 29. September 1885.

Der Krautmarkt wird vom 8. Oktober cr. ab nicht wie früher auf der Dom- und Bahnhofstraße, sondern auf dem Bollwerkplatze am städtischen Schlachthause abgehalten werden.

Der Magistrat.

### IV. Polizeiliche Nachrichten und Steckbriefe.

#### S t e c k b r i e f.

Gegen den Knecht **Anton Kula** aus **Varanowitz**, Kreis **Rybnik**, zuletzt in **Belschnitz** in Diensten, welcher flüchtig geworden, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt. Es wird ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und in das Gerichtsgesängniß zu **Ratibor** abzuliefern. II. J. 1511/85.

p. Kula hat einen bösen Fuß, mit einem rothen Schnupftuch umbunden, ist 31 Jahre alt, mager und blaß im Gesichte und geht mit dem Oberkörper nach vorn gebückt.

**R a t i b o r**, den 25. September 1885.

**Der Erste Staatsanwalt.**

Nr. C. 358/82.

**Ratibor**, den 21. September 1885.

Der in Stück 3 des **Ratiborer Kreisblattes** pro 1883, Seite 19 hinter dem Arbeiter **Johann Brzoska** aus **Bosaz** erlassene Steckbrief vom 4. Januar 1883 wird hierdurch abermals erneuert.

**Königliches Amtsgericht. Abtheilung II.**

Nr. C. 211/85.

**Ratibor**, den 21. September 1885.

Der unterm 7. September 1885 hinter dem Arbeiter **Vincent Mikšica** aus **Plania** in dem **Ratiborer Kreis-** blatte erlassene Steckbrief ist erledigt.

**Königliches Amtsgericht. Abtheilung II.**

**Beneschau**, den 22. September 1885.

Der **Maurer** und **Einlieger Jakob Schaffran** aus **Jabrzeh** wird als **Trunkenbold** erklärt und demgemäß den **Gast- und Schankwirthen** die **Duldung** desselben in ihren **Lokalen**, sowie die **Verabreichung geistiger Getränke** an denselben, bei **Vermeidung** der im § 7 der **Polizeiverordnung** vom 29. **Juli 1885** angedrohten **Strafen**, unterfertigt.

**Der Amtsvorsteher. Wetekamp**

### V. Personal = Chronik.

**Bereidet**: als **Ortserheber** für die **Gemeinde Koblau** der **Häusler Franz Placzek**; als **Schöffen** für die **Gemeinde Hammer** der **Häusler Franz Plešča** und **Anton Dšchowka**.

### VI. Feststellung der Marktpreise der Stadt **Ratibor** vom 24. **September 1885.**

		von		bis				von		bis	
		Mz S		Mz S				Mz S		Mz S	
Weizen	100 Mgr. = 200 Pfd. netto	14	—	14	75	Heu	50 Mgr. oder 100 Pfd. netto	2	—	2	50
Weizen	100 " " 200 " "	—	—	—	—	Stroh	100 " " 200 " netto	—	—	—	—
Roggen	100 " " 200 " "	12	60	13	—	Stroh	per 1 Schock 1200 " "	15	—	15	—
Gerste	100 " " 200 " "	10	30	12	—	Butter	1/2 Kilo oder 1 Pfund	—	90	1	—
Hafer	100 " " 200 " "	10	60	11	60	Eier	per 15 Stück	—	55	—	65
Linfen	100 " " 200 " "	—	—	—	—	Rindfleisch	von der Keule pro 1 Mgr. od. 2 Pfd.	1	—	1	10
Raps	100 " " 200 " "	—	—	—	—	vom Bauch	" 1 " " 2 "	—	90	1	—
Rübsen	100 " " 200 " "	—	—	—	—	Schweinefleisch	" 1 " " 2 "	1	10	1	20
Leinamen	100 " " 200 " "	—	—	—	—	Kalbfleisch	" 1 " " 2 "	—	90	1	—
Kartoffeln	50 " " 100 " "	1	10	1	50	Hammelfleisch	" 1 " " 2 "	1	—	1	10
						Geräuch. Speck (hiefiger)	" 1 " " 2 "	1	80	2	—

**Der Königliche Landrath.**

**P o h l.**

**Für die Redaktion: Der Landrath.**

Hierzu eine Beilage.

